

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959
- Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11. November 2020
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz vom 1. März 2020

2. Strafbestimmungen

Es handelt sich um eine obligatorische Dienstleistung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Nichterscheinen und Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung werden nach Art. 88 BZG geahndet.

3. Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Schutzdienstleistende haben gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. a-b BZG Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung. Sie haben ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs sowie auf unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht ihre Privatunterkunft benutzen können (Art. 39 Abs. 1 Bst. c-d BZG).

4. Erwerbsausfallentschädigung

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (Art. 40 BZG).

5. Wehrpflichtersatzabgabe

Neu werden den Schutzdienstleistenden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche, im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind (Art. 41 BZG). Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, wird die nach WPEG berechnete Ersatzabgabe um vier Prozent ermässigt.

6. Versicherung

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert (Art. 42 BZG). Die Versicherung schliesst den Hin- und Rückweg ein, sofern er in-nernt angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss des Dienstes zurückgelegt wird (Art. 3 Abs. 3 MVG).

7. Bekleidung und Ausrüstung

Zu jeder Dienstleistung des Zivilschutzes ist Folgendes mitzunehmen:

- Gefasste Zivilschutz-Uniform komplett mit ZS-Rucksack (orange), der Witterung entsprechend;
- Einsatztaugliches Schuhwerk, welches folgende Eigenschaften erfüllt: hohes, festes, über den Knöchel reichendes Schuhoberteil; profilierte, rutschsichere Laufsohle, geschlossener Fersenbereich, wasserfest sowie antistatisch und kraftstoffbeständig (z. B. Kampfstiefel).
- Dienstbüchlein
- Fachtechnische Unterlagen (Führungsbehef Zfhr, Handbücher aus Ausbildungsdiensten etc.)

8. Motorfahrzeuge

Die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zum Einrückungsort bei Dienstantritt und zur Rückkehr auf direktem Weg zum Wohnort ist gestattet und erfolgt auf Kosten des Schutzdienstpflichtigen. Während des Dienstanlasses, ist die Benützung von privaten Motorfahrzeugen **nicht gestattet**. Fahrbefehle während des Kurses werden durch die Kursleitung erteilt.

9. Verschiebung von Ausbildungsdiensten / Urlaub

Gestützt auf Art. 36 ZSV können Schutzdienstpflichtige bei der aufbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung von Ausbildungsdiensten besteht nicht. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Schutzdienstpflichtige können der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Die aufbietende Stelle entscheidet abschliessend über das Gesuch. Die Gesuche sind über die Internetseite der ZSO Jungfrau, www.zso-jungfrau.ch einzureichen. Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes gestellt werden. Über das Gesuch entscheidet abschliessend der Leiter oder die Leiterin des Dienstanlasses (Art. 44 ZSV).

10. Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich darüber zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und in einem verschlossenen Umschlag ein Arztzeugnis zuzustellen (Art. 43 ZSV).